

Krankenversicherung im Studium

Studierendenwerk Hamburg | Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

KRANKENVERSICHERUNG IM STUDIUM

Für die Immatrikulation an einer Hochschule müssen Studierende nachweisen, dass sie krankenversichert sind. Den Nachweis in Form einer Versicherungsbescheinigung stellt die Krankenkasse aus. Beitragsrückstände werden von den Krankenkassen an die Hochschulen kommuniziert. Studierende ohne Krankenversicherungsschutz können in letzter Konsequenz von der Hochschule exmatrikuliert werden. Die Zugänge zu den unterschiedlichen Krankenversicherungsvarianten bzw. die Beiträge können sich im Laufe des Studiums verändern. **Daher ist es ratsam, die Wahl der Krankenversicherung bewusst zu treffen.**

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick zur Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung vor, während und nach dem Studium. Die Prüfung individueller Zugänge und Versicherungsoptionen kann bei den Krankenversicherungen bzw. im **Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI** (s. u.) erfolgen.

Bei Studienbeginn besteht meist die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Systemen:

- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Private Krankenversicherung (PKV).

In vielen Fällen ist es privat Versicherten möglich, in den ersten 3 Monaten nach Studienbeginn in die GKV zu wechseln.

Je nach Vorversicherung, Alter, Fachsemesterzahl und Familienstand gibt es in der **Gesetzlichen Krankenversicherung** verschiedene Versicherungsvarianten:

- Familienversicherung (bis 25 Jahre)
- Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) (bis 30 Jahre)
- Freiwillige Krankenversicherung (über 30 Jahre)

Die Gesetzlichen Krankenversicherungen bieten überwiegend dieselben einheitlich geregelten Grundleistungen. Sie unterscheiden sich z. B. beim Zusatzbeitrag, bei Mehrleistungen und bei besonderen Behandlungsangeboten.

Eine **Entscheidung für die Private Krankenversicherung kann für die Dauer des Studiums in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden**, d. h. im Laufe des Studiums ist ein Wechsel zurück in die Gesetzliche Krankenversicherung in der Regel nicht möglich. Erst beispielsweise durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer:in während des Studiums (nur bei Beschäftigungen über 20 Stunden pro Woche

während der Vorlesungszeit) bzw. nach Studienabschluss oder durch die Aufnahme eines weiteren Studiums zu einem späteren Zeitpunkt kann eine Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

Bei der Entscheidung für die Private Krankenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht (Immatrikulation bzw. Ausscheiden aus der Familienversicherung) die **Befreiung von der Versicherungspflicht** bei einer Gesetzlichen Krankenversicherung beantragt werden. Die Befreiung **gilt für die Dauer des Studiums und kann nicht widerrufen werden**. Die Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht wird von jeder Gesetzlichen Krankenversicherung ausgestellt und muss zusammen mit der Versicherungsbescheinigung der Privaten Krankenversicherung bei der Hochschule eingereicht werden.

Erläuterung zur Dauer der Wirkung der Befreiung an zwei Beispielen:

- 1) Folgt auf das Bachelorstudium, für das man sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, nahtlos das Masterstudium, gilt die Befreiung auch für das Masterstudium, da der für die Befreiung maßgebliche Tatbestand „Studium“ ununterbrochen fortbesteht.
- 2) Liegt zwischen dem Ende des Bachelorstudiums (es zählt das Semesterende, nicht das Datum der Exmatrikulation im Laufe des letzten Semesters), für das man sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, und dem Beginn des Masterstudiums (Semesterbeginn) ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat, wirkt die Befreiung nicht für das nachfolgende Masterstudium, so dass bei Beginn des Masterstudiums ein Wechsel zur Gesetzlichen Krankenversicherung geprüft werden kann.

Beiträge und Leistungen der Privaten Krankenversicherung sind in der Regel nicht identisch mit denen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Der monatliche Beitrag variiert je nach Anbieter, Leistungsumfang, Grad der Selbstbeteiligung, Lebensalter und Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss. Private Krankenversicherungen sind personenbezogen, daher müssen Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder separat versichert werden. Je nach Tarif **kann es Wartezeiten geben** bis bestimmte medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden können. Je nach Vertrag bzw. Leistung sind Vorauszahlungen und Selbstbeteiligungen erforderlich. **Insbesondere bei chronischen Erkrankungen sind höhere Beiträge oder Leistungsauschlüsse für bestimmte Erkrankungen möglich**. Wegen unvollständiger oder falscher Gesundheitsangaben bei Antragstellung kann die Versicherung den Vertrag kündigen – ein Wechsel zur Gesetzlichen Krankenversicherung ist dann keinesfalls möglich.

Studierende, deren **Eltern** z. B. als **Beamte beihilfeberechtigt** sind, sollten beachten, dass der **Beihilfeanspruch** für sie nur so lange besteht, wie auch Kindergeld gezahlt wird (in der Regel **bis zum 25. Geburtstag**). Die Private Krankenversicherung bietet während dieses Zeitraums günstige Tarife im Rahmen der Restkostenversicherung an. Danach liegen sie meist deutlich über denen der gesetzlichen Kassen. Ein **Wechsel** in die Gesetzliche Krankenversicherung ist dann jedoch **nicht möglich**. Die Vor- und Nachteile von Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung im Studium und danach sollten sorgfältig abgewogen werden.

Eine Gegenüberstellung der wesentlichen Leistungen der GKV und PKV ist in der Broschüre „Gut versichert in der privaten Krankenversicherung?“ (Seiten 8 - 13) vom Bund der Versicherten zu finden (siehe <https://www.bundderversicherten.de> → Publikationen).

STUDIERENDE AUS DEM AUSLAND

Studierende aus der Europäischen Union, dem EWR-Raum sowie aus Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen im Bereich der Krankenversicherung geschlossen hat (Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei), können im Heimatland versichert bleiben (siehe <https://welcome.hamburg.de> → Newcomer → Studium)

Sobald neben dem Studium eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in Deutschland aufgenommen wird, kann ein Wechsel zu einer deutschen Krankenversicherung erforderlich werden. Die Gesetzlichen Krankenversicherungen beraten dazu.

Studierende aus anderen Staaten: Die Krankenversicherung aus dem Heimatland kann gegebenenfalls für den Visumsprozess ausreichen, dies sollte bei der Botschaft erfragt werden.

Nach Ankunft in Deutschland muss vor Ablauf des Visums eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Dafür wird eine **deutsche Krankenversicherung** benötigt.

Internationale Studierende **unter 30 Jahre**, die sich nicht als Promotionsstudierende einschreiben, haben Zugang sowohl zum gesetzlichen als auch zum privaten Versicherungssystem. **Da insbesondere günstige Anbieter privater Reiseversicherungen die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht immer erfüllen, kommt es vor, dass sie von den Hamburger Ausländerbehörden mitunter nicht akzeptiert werden.** Zudem sind Leistungen für Vorerkrankungen bzw. chronische Erkrankungen möglicherweise nicht enthalten und bestimmte Behandlungen werden ggf. nur teilweise oder gar nicht übernommen. **Deshalb ist davon abzuraten, eine private Kran-**

kenversicherung zu wählen, auch wenn diese zunächst günstiger erscheint, und sich stattdessen **für eine Gesetzliche Krankenversicherung zu entscheiden** (Link zur Liste der Gesetzlichen Krankenkassen siehe Seite 11).

Internationale Studierende, die **bei Studienbeginn in Deutschland 30 Jahre oder älter sind**, und somit in der Regel keinen Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung haben, **müssen einen privaten Anbieter wählen**. Auch in diesen Fällen muss die Krankenversicherung in Hamburg die o. g. aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. **Diese sind in der Anlage 6 des Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis definiert** (zu finden unter <https://welcome.hamburg.de> → Newcomer → Studium → Krankenversicherung). Es ist empfehlenswert, die Anlage 6 zunächst an die Private Krankenversicherung zu geben und nachzufragen, ob sie die Bedingungen erfüllt. **Der Versicherungsvertrag sollte erst nach Erhalt der komplett ausgefüllten Anlage 6 unterschrieben werden**. Falls kein privater Versicherungsanbieter die Anlage 6 vollständig und uneingeschränkt ausstellt bzw. bei weiteren Fragen rund um das Thema Krankenversicherung für internationale Studierende, **steht das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI gerne zur Verfügung**.

Jobben: Die Art und der Umfang der Erwerbstätigkeit neben dem Studium (z. B. Minijobs, Werkstudierendenjob, Selbstständigkeit, freiwillige Praktika) in Verbindung mit dem Studienstatus (Vollzeit, Teilzeit, Beurlaubung) können Auswirkungen auf die Krankenversicherung haben. **Daher ist es ratsam, sich vor einem Jobantritt/-wechsel, vor Aufnahme einer selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit oder eines freiwilligen Praktikums bzw. vor einem Wechsel des Studienstatus von der eigenen Krankenversicherung oder im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI beraten zu lassen**.

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel. +49 (40) 419 02 - 155

besi@studierendenwerk-hamburg.de

<http://www.studierendenwerk-hamburg.de> → Unsere Beratungsangebote → Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Bei den folgenden Abschnitten handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, die häufige, jedoch nicht alle Fallkonstellationen abbildet und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Verweise **a** bis **d** finden sich auf den Seiten 9 bis 11.

	Gesetzliche KV (GKV)	Private KV (PKV)
Studienvorbereitende Maßnahmen: Sprachkurs, Propädeutikum, Sonderlehrgang, Feststellungsprüfung (Studienkolleg)		
Teilnehmende an studienvorbereitenden Maßnahmen, deren Eltern in Deutschland Mitglied in der GKV sind	Familienversicherung. Bis 25. Geburtstag über Krankenkasse der Eltern. Beitragsfrei. Einkommensgrenze und Verlängerungsmöglichkeiten siehe a .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Teilnehmende an studienvorbereitenden Maßnahmen, deren Ehe-/Lebenspartner:in in Deutschland Mitglied in der GKV ist	Familienversicherung. Ohne Altersgrenze über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe a .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Teilnehmende an studienvorbereitenden Maßnahmen aus EU-Staaten, EWR-Staaten (NO, IS, LI), Schweiz, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens	Mit GKV im Herkunftsland und Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC) oder Versicherungsbescheinigung aus Herkunftsland (GKV in Deutschland stellt EHIC aus) Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland (Leistungen entsprechend GKV in Deutschland). Ausnahme: Aufnahme einer Beschäftigung/Selbstständigkeit → dann deutsche GKV! Bei BAföG-Bezug siehe d .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe d .
Teilnehmende aus anderen Staaten in Sprach- bzw. Propädeutikkursen	Freiwillige Versicherung. Mit Vorversicherungszeiten von mind. 12 Monaten am Stück oder 24 Monaten in den letzten 5 Jahren in der GKV <u>direkter</u> Zugang. Ohne Vorversicherungszeiten in der GKV Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung*. Details zur freiwilligen Versicherung siehe c .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Teilnehmende aus anderen Staaten in Fachkursen mit Feststellungsprüfung	Zugang zur GKV nur unter bestimmten Voraussetzungen UND in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung möglich. Beratung hierzu im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI (siehe S. 5). Bei BAföG-Bezug siehe d .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe d .
Teilnehmende am Sonderlehrgang ohne Zugang zur Familienversicherung , d. h. 25 Jahre oder älter ohne anerkannte Verlängerungsgründe ODER Überschreitung der Einkommensgrenze der Familienversicherung (siehe a) ODER Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner:innen sind privat versichert	Freiwillige Versicherung. Mit Vorversicherungszeiten von mind. 12 Monate am Stück oder 24 Monate in den letzten 5 Jahren in der GKV <u>direkter</u> Zugang, ohne Vorversicherungszeiten in der GKV Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung*. Nähere Details zur freiwilligen Versicherung siehe c . Bei BAföG-Bezug siehe d .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe d .

* Die obligatorische Anschlussversicherung ist nur möglich, wenn mindestens einen Tag lang GKV bestand (z. B. FSJ/FÖJ, Au Pair, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung). Sie kann nur bei der vorherigen gesetzlichen Krankenkasse erfolgen. Beratung hierzu bei der Krankenkasse oder im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI.

	Gesetzliche KV (GKV)	Private KV (PKV)
Immatrikulation für ein Studium (Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, Magister) an einer Hochschule		
Studierende, deren Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner:in in Deutschland Mitglied in der GKV sind	Familienversicherung. Bis 25. Geburtstag über Krankenkasse der Eltern bzw. ohne Altersgrenze über Krankenkasse der Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze und Verlängerungsmöglichkeiten siehe a .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Studierende ohne Zugang zur Familienversicherung , d. h. 25 Jahre oder älter ohne anerkannte Verlängerungsgründe ODER Überschreitung der Einkommensgrenze der Familienversicherung (siehe a) ODER Eltern sind privat versichert (siehe S. 4)	Krankenversicherung der Studierenden (KVdS). Befreiung nur innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht (Studienbeginn, Ausscheiden aus der Familienversicherung) möglich (S. 4). Endet mit dem Semester, in das der 30. Geburtstag fällt. Verlängerungsmöglichkeiten und Tarife siehe b . Bei BAföG-Bezug siehe d . Freie Wahl der Krankenkasse.	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Befreiung von der KVdS erforderlich! → irreversibel! (siehe S. 2) Bei BAföG-Bezug siehe d .
Studierende nach 30. Geburtstag (ab Beginn des Semesters, das auf den 30. Geburtstag folgt) ODER älter als 30 Jahre bei Studienbeginn	Freiwillige Versicherung. Mit Vorversicherungszeiten von mind. 12 Monaten am Stück oder 24 Monaten in den letzten 5 Jahren in der GKV (z. B. KVdS) <u>direkter</u> Zugang. Ohne Vorversicherungszeiten in der GKV Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung (siehe S. 6 unten). Details zur freiwilligen Versicherung siehe c . Bei BAföG-Bezug siehe d .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe d .
Studierende aus EU-Staaten , EWR-Staaten (NO, IS, LI), Schweiz , Türkei , Nachfolgestaaten Jugoslawiens	Mit GKV im Herkunftsland und Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC) oder Versicherungsbescheinigung aus Herkunftsland (GKV in Deutschland stellt EHIC aus) Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland (Leistungen entsprechend GKV in Deutschland). Ausnahme: Aufnahme einer Beschäftigung/Selbstständigkeit → dann deutsche GKV! Bei BAföG-Bezug siehe d .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei BAföG-Bezug siehe d .
Promotion		
Promovierende mit Ehe-/Lebenspartner:in in der GKV	Familienversicherung. Über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe a .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Promovierende ohne Zugang zur Familienversicherung , d. h. Ehe-/Lebenspartner:in nicht Mitglied in der GKV ODER Überschreitung der Einkommensgrenze (siehe a)	Freiwillige Versicherung. Bei Vorversicherungszeiten von mind. 12 Monaten am Stück / 24 Monaten in den letzten 5 Jahren in der GKV (z. B. KVdS) <u>direkter</u> Zugang. Ohne Vorversicherungszeiten in der GKV Zugang <u>nur</u> im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung (siehe S. 6 unten). Details zur freiwilligen Versicherung siehe c .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Promovierende mit einer Anstellung mit einem Gehalt von über 450 € mtl.	Pflichtversicherung als Arbeitnehmer:in: gehaltsabhängiger Beitrag. Freie Wahl der Krankenkasse.	Nur möglich mit Gehalt über 5.362,50 € mtl.

	Gesetzliche KV (GKV)	Private KV (PKV)
Arbeitssuche nach dem Studium		
Bezug von Arbeitslosengeld II vom Job-Center bzw. Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit	Familienversicherung. Ohne Altersgrenze über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe a . Wenn unmittelbar vor Leistungsbezug GKV bestand: Pflichtversicherung als Bezieher:in von Arbeitslosengeld II bzw. I. Job-Center bzw. Agentur für Arbeit übernimmt Beitrag.	Wenn unmittelbar vor Leistungsbezug PKV bestand: Bei Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II halbiert sich kraft Gesetzes der Beitrag im Basistarif, der vom Job-Center übernommen wird.
Arbeitssuchende Absolvierende aus EU-Staaten, EWR-Staaten (NO, IS, LI), Schweiz, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens	Weiterversicherung in GKV im Herkunftsland. Falls GKV im Herkunftsland nicht möglich: Freiwillige Versicherung durch Vorlage der Bestätigung über das Ende der vorherigen Versicherung (E 104 Formular). Details siehe c . Freie Wahl der Krankenkasse.	Wenn im Studium in PKV bestand: Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Arbeitssuchende Absolvierende aus anderen Staaten	Wenn im Studium in GKV: Direkter Zugang zur freiwillige Versicherung bei der vorherigen Krankenkasse. Ansonsten nur im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung (siehe S. 6 unten). Details siehe c .	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Berufstätigkeit nach dem Studium		
Arbeitnehmer:in mit Monatsgehalt bis 450 €	Familienversicherung. Ohne Altersgrenze über Krankenkasse von Ehe-/Lebenspartner:in. Beitragsfrei. Einkommensgrenze siehe a . Wenn im Studium in GKV: Freiwillige Versicherung bei der vorherigen Krankenkasse. Details siehe c .	Wenn im Studium in PKV: Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen.
Arbeitnehmer:in mit Monatsgehalt über 450 €	Pflichtversicherung als Arbeitnehmer:in. Gehaltsabhängiger Beitrag. Freie Wahl der Krankenkasse.	Nicht möglich.
Arbeitnehmer:in mit Monatsgehalt über 5.362,50	Freiwillige Versicherung als Arbeitnehmer:in. Höchstbeitrag. Details siehe c . Freie Wahl der Krankenkasse.	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen. Bei Familiengründung sind Beiträge für jedes Mitglied zu zahlen.
Selbstständigkeit	Freiwillige Versicherung als hauptberuflich selbstständig Tätige:r. Einkommensabhängiger Beitrag. Details siehe d . Freie Wahl der Krankenkasse.	Verschiedene Anbieter mit jeweils spezifischen Voraussetzungen, Leistungen und Beiträgen, z. B. Basistarif. Unter Umständen keine Rückkehr in GKV möglich!

VERWEISE

In der Regel erheben die gesetzlichen Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von derzeit bis zu 1,8 %. Aus diesem Grund wird im Folgenden immer eine Beitragsspanne angegeben. Über die genaue Beitragshöhe informiert die jeweilige Krankenkasse.

a) Familienversicherung über die Krankenkasse der Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner:in

beitragsfrei für Studierende bis zum 25. Geburtstag (zuzüglich Zeiten für Wehr-/Zivildienst/freiwilligen Wehrdienst/Freiwilligendienst/Tätigkeit als Entwicklungshelfer maximal 12 Monate), wenn die Eltern in der GKV versichert sind und das regelmäßige¹ monatliche Gesamteinkommen der/des Studierenden nicht mehr als 470 € z. B. aus einer Werkstudierenden-Tätigkeit², Minijob, selbstständiger Tätigkeit, Renten, Vermietung, Kapitalvermögen beträgt. Unterhalt der Eltern bzw. des/der Ehe-/Lebenspartner:in, BAföG, Studienkredite, steuerfreie Stipendien, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld sowie steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der „Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26f. EStG) zählen nicht als Einkommen.

Bei Versicherung über den/die Ehe-/Lebenspartner:in besteht keine Altersgrenze.

Verlängerung der Familienversicherung wegen Behinderung:

Kinder sind ohne Altersgrenze familienversichert, wenn sie als behinderte Menschen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert war, siehe § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V.

b) Krankenversicherung der Studierenden (KVdS)

Beitragsbemessungsgrundlage 752 €, Beitragssatz Krankenversicherung (KV) 10,22 %, Zusatzbeitrag derzeit bis zu 1,8 %, Beitragssatz Pflegeversicherung (PV) 3,05 % bzw. 3,3 % für Kinderlose ab 23 Jahre.

	Krankenversicherung (KV)	Zusatzbeitrag	Pflegeversicherung (PV)	Gesamtbeitrag
Mindestmonatsbeitrag	76,85 €	bis zu 13,54 €	22,94 €	bis zu 114 €
Kinderlose ab 23 J.	76,85 €	bis zu 13,54 €	24,82 €	bis zu 116 €

Die Beträge sind einkommensunabhängig und beinhalten den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.

¹ Zur Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens in der Familienversicherung siehe [Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zum „Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung vom 12.06.19](#), Kapitel 2.8); Einzelfallprüfung der Gesetzlichen Krankenkasse.

² Bei der Werkstudierendentätigkeit ist i. d. R. die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,- € pro Kalenderjahr zu berücksichtigen, d. h. die monatliche Einkommensgrenze beträgt 470 € zuzüglich 83,33 € = 553,33 €.

Verlängerung der KVdS wegen familiärer und persönlicher Gründe³:

Dazu gehören unter anderem:

- der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Studium in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs
- die Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen
- die Teilnahme an Kursen zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (sofern für die Studienaufnahme zwingend erforderlich)
- eine das Studium beeinträchtigende (Dauer mindestens 3 Monate)
- eine das Studium beeinträchtigende Behinderungen
- die Geburt und anschließende Betreuung eines Kindes
- die Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren
- eine gesetzliche Dienstpflicht und Dienstverpflichtung als Zeitsoldat
- ein gesetzlich geregelter Freiwilligendienst (FWD, BFD, FSJ, FÖJ, etc.)
- die Betreuung behinderter Familienangehöriger
- eine Mitarbeit in Hochschulgremien (studentische Selbstverwaltung, Studentenwerke)

Studienbeginn mit / über 30 Jahren:

Ein Zugang zur KVdS kann auch bei einer Studienaufnahme mit 30 Jahren bzw. älter möglich sein, so denn Hinderungsgründe vorlagen, die ursächlich für den späten Studienbeginn waren. **Beratung zu den Verlängerungs-/Zugangsmöglichkeiten erhalten Sie im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI.**

c) Freiwillige Versicherung

Beiträge sind einkommensabhängig, als beitragspflichtige Einnahmen sind mindestens 1.096,67 € (Mindestbetrag als Bemessungsgrundlage) anzusetzen. Bei höheren Einnahmen sind höhere als die unten angegebenen Beiträge zu zahlen.

Einkommensnachweise müssen vorgelegt werden, da sonst der Höchstbeitrag von mehr als 900 € pro Monat zu zahlen ist!

Ermäßigter Beitragssatz KV 14 % von mindestens 1.096,67 €:

	Krankenversicherung (KV)	Zusatzbeitrag	Pflegeversicherung (PV)	Gesamtbeitrag
Mindestmonatsbeitrag	153,53 €	bis zu 19,74 €	33,45 €	bis zu 207 €
Kinderlose ab 23 J.	153,53 €	bis zu 19,74 €	36,19 €	bis zu 210 €

³ Zu finden in den [Grundsätzlichen Hinweisen des GKV zur „Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs“ vom 20.03.20](#)

d) BAföG Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag monatlich 109 bzw. 189 €

Für Auszubildende, die beitragspflichtig in der GKV oder PKV versichert sind, erhöht sich das BAföG um monatlich 84 € bzw. 155 € bei über 30-Jährigen. Für die Pflegeversicherung wird für beitragspflichtige Studierende ein Zuschlag von monatlich 25 € bzw. 34 € für Studierende über 30 gezahlt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

▪ **Gesetzliche Krankenversicherung und Private Krankenversicherung**

Broschüre „Gut versichert in der privaten Krankenversicherung?“ vom Bund der Versicherten (siehe insbesondere die Gegenüberstellung: „Was leisten GKV und PKV“ ab Seite 8ff.):
<https://www.bunddersicherten.de> → Publikationen → Broschüren

▪ **Gesetzliche Krankenversicherung**

- Für die Suche von Rundschreiben: Verband der Ersatzkassen, <https://www.vdek.com>
- Liste der Gesetzlichen Krankenkassen: <https://www.gkv-spitzenverband.de> → Services
- Verbraucherinformationsportale am Beispiel von Finanztip: <https://www.finanztip.de> → Versicherung
- Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC): <https://ec.europa.eu/social> → Sprache auswählen → „Europäische Krankenversicherungskarte“ ins Suchfeld eingeben

▪ **Private Krankenversicherung**

Broschüre „Private Kranken- und Pflegeversicherung im Studium“ des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen: <https://www.pkv.de> → Verband → Presse → Publikationen → Verbraucherinformationen

NOTIZEN

Dieses Merkblatt dient dem Überblick, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.
Stand 01/2021

© Studierendenwerk Hamburg (Hrsg.)
Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI